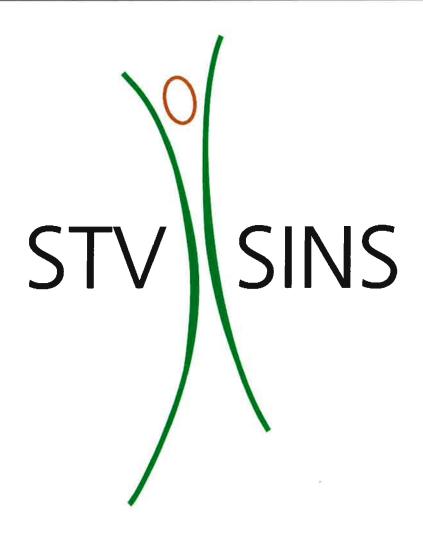
Statuten STV Sins

vom 14. März 2014



ALLGEMEINES

1. Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK
Generalversammlung	GV
Vereinsversammlung	W
Turnstand	TS
Vereinsvorstand	VS
Technische Kommission	TK
Jugend Turnen	JuTu

2. Im Text verwendete Bezeichnungen

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen.

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Der STV Sins ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Name

Art. 2

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Sins.

Sitz

II. ZWECK DES VEREINS

<u>Art.</u> 3

Der Verein

Zweck

- Pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- Koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
- Fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- Ist politisch und konfessionell neutral

Art. 4

Der Verein ist mit seinen Riegen Mitglied der folgenden Verbände und somit deren Statuten unterstellt

Zugehörigkeit

- Kreisturnverband Freiamt (KTVF)
- Aargauer Turnverband (ATV)
- und damit Mitglied des STV
- alle Turnenden sind automatisch bei der SVK gegen Turnunfälle versichert, deren Reglementen sie sich unterstellen

III. VEREINSSTRUKTUR

Art. 5

Dem Verein gehören an

- Aktivriegen Damen und Herren
- JuTu mit Leichtathletikkadergruppe (unselbständig)
- Männerriege (organisiert sich selbständig)

Art. 6

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV gebildet werden.

Riegengründun-

gen

Riegen des Vereins

Art. 7

Die Männerriege organisiert sich selbst, verfügt über einen eigenen Vorstand und eine eigene Kasse. Ggf. eigene Reglemente und die Führung dieser Riege dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

Riegenverwaltung

IV. MITGLIEDSCHAFT, PFLICHTEN UND RECHTE

Art. 8

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder und/oder Gönner

Allfällige weitere Mitgliederkategorien können durch GV-Beschluss geschaffen werden.

Art. 9

Als Aktivmitglied kann durch GV-Beschluss aufgenommen werden, wer während einiger Zeit die Turnstunden regelmässig besucht und das 15. Altersjahr vollendet hat. Mitglied einer JuTu-Riege wird, wer den von der GV festgesetzten Mitgliederbeitrag bezahlt und schulpflichtig ist.

Aufnahmekriterien, Mindestalter

Mitgliederkate-

gorien

Art. 10

Zum Freimitglied wird ernannt, wer 20 Jahre in der Aktivriege Damen oder Herren mitwirkt. Unterbrüche müssen nachgeholt werden. Die Ernennung erfolgt an der GV auf Antrag des VS. Freimitglieder

Art. 11

Zum Ehrenmitglied kann durch die GV auf Vorschlag des VS ernannt werden, wer sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht hat.

Ehrenmitglieder

Art. 12

Passivmitglieder oder Gönner werden natürliche und juristische Personen, die den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bezahlen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht und werden nicht an die GV eingeladen.

Passivmitglieder und Gönner

Art. 13

Mitglieder, welche längere Zeit ortsabwesend sind, können sich durch den Vorstand dispensieren lassen. Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen enthoben.

Dispens

Art. 14

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, die Proben zu besuchen und die Vereinsbeschlüsse wie die Anordnungen der Vereinsleitung zu befolgen.

Aktiv- und Passivmitglieder sind zur Zahlung der Mitgliederbeiträge verpflichtet, welche jährlich fällig werden. Von der Beitragspflicht enthoben sind Ehren- und Freimitglieder sowie Leiter und Mitglieder von VS und TK. Im weiteren sind alle Aktivmitglieder zur Mithilfe bei der Durchführung von Vereinsanlässen verpflichtet, soweit dies in ihren Möglichkeiten liegt.

Pflichten

Art. 15

Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder haben Stimm- und Wahlrecht an der GV sowie an allen sonstigen Vereinsversammlungen. Ebenfalls besteht das Recht, Anträge zu Handen der GV zu stellen. Rechte

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des VS durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Mitgliedschaft erlischt von selbst, wenn ein Mitglied während der Dauer von 2 Jahren unentschuldigt seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Mitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind durch den VS von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 17

Jedes Aktivmitglied wird bei den übergeordneten Verbänden gemeldet und geniesst aufgrund dessen automatischen Versicherungsschutz bei Unfällen im Zusammenhang mit dem Turnen. Es gelten die Reglemente des STV.

V. ORGANE DES VEREINS

<u>Art. 18</u>

Die Organe des Vereins sind

•	Generalversammlung	(GV
•	Vereinsversammlung	(VV)
•	Turnstand	(TS)
•	Vorstand	(VS)
	Technische Kommission	(TK)

- Spezialkommissionen
- Revisoren

<u>Generalversammlung</u>

Art. 19

Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im ersten Quartal des Vereinsjahres statt, welches identisch mit dem Kalenderjahr ist. Die GV setzt sich zusammen aus

- Aktivmitgliedern
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS, der TK und JuTu-Leitern
- Revisoren
- Delegierten der Riegen
- Gäste

Die Teilnahme an der GV ist für Aktivmitglieder obligatorisch.

Streichung, Ausschluss

SVK

Organe

Termin und Zusammensetzung

Der GV obliegen folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden GV
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und des Techn. Leiters
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins und ggf. der Riegen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Genehmigung des T\u00e4tigkeitsprogrammes
- Mitgliedermutationen
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des Technischen Leiters
- Wahl der übrigen Mitglieder des VS
- Wahl der übrigen Mitglieder der TK
- Wahl der Revisoren
- Wahl des Fähnrichs
- Ehrungen
- Genehmigung von Reglementen
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung
- Verschiedenes

Art. 21

Die Einladung zur GV erfolgt schriftlich per Mail oder per Post mit Bekanntgabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor der Versammlung. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

Art. 22

Anträge zu Handen der GV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

Art. 23

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom VS oder von einem Fünftel der Stimmberechtigten unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 24

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offenen Abstimmungen entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (mittels relativem Mehr der Stimmenden).

Bei allen Abstimmungen – mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion (je Zweidrittel-Mehrheit notwendig) und Auflösung, für welche eine Vierfünftel-Mehrheit nötig ist – entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 25

Die Amtsperioden für Mitglieder von VS und TK wie auch für Revisoren betragen je 2 Jahre. Alle Amtsinhaber sind ohne Einschränkungen wiederwählbar.

Geschäfte

Einberufung, Beschlussfähigkeit

Eingabefrist für Anträge

Ausserordentliche GV

Wahlen und Abstimmungen

Amtsperioden

Vereinsversammlung

Art. 26

Die VV wird nach Bedarf vom VS oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen und behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des VS oder der GV fallen. Sie besteht aus Aktiv-, Ehren- und Freimitgliedern.

Einberufung, Kompetenz

Turnstand

Art. 27

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Ein TS findet vor, während oder nach einer Turnprobe statt und besteht aus den Aktivmitgliedern.

Einberufung

Art. 28

Einladungen zu VV und TS können kurzfristig erfolgen und sind an keine Form gebunden.

Einladung

Vorstand

Art. 29

Der VS setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen, welche die folgenden Ämter bekleiden

Zusammensetzung

- Präsident
- Vizepräsident
- Technischer Leiter
- Stellvertreter Technischer Leiter
- Kassier
- Aktuar
- Materialverwalter

Im VS sollen beide Geschlechter ausgewogen vertreten sein. Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er kann sich selber konstituieren. Ausgenommen bleiben Präsident und Technischer Leiter, welche durch die GV gewählt werden müssen.

Art. 30

Die Obliegenheiten des VS sind

- Allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vollzug von Beschlüssen
- Vorberatung von Geschäften und Antragsstellung zu Handen der GV
- Verwaltung der Vereinsfinanzen
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte

Aufgaben

Der VS besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. JuTu-Verantwortlicher und Infochef erhalten ebenfalls Einladungen zu allen Sitzungen; sie haben Teilnahmerecht, sind aber nicht zur Teilnahme verpflichtet und haben kein Stimmrecht.

Einberufung

Art. 32

Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet zu zweien mit einem weiteren VS-Mitglied rechtsverbindlich.

Zeichnungsberechtigung

Für Wertschriftenanlagen zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkonto hat der Kassier Einzelunterschrift.

Technische Kommission

Art. 33

Der Technische Leiter als TK-Präsident, sein Stellvertreter, das Leiterteam der Aktivriegen sowie der JuTu-Verantwortliche bilden die TK. Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Zusammensetzung TK

Aufgaben TK

Art. 34

Die Obliegenheiten der TK sind

- Koordination und Organisation des Trainings- und Wettkampfbetriebes
- Vorschläge an den VS über Beteiligung an Verbandswettkämpfen, Meisterschaften, Turnfesten und sonstigen Sportanlässen
- Erarbeiten des turnerischen T\u00e4tigkeitsprogrammes und Einreichen desselben an den VS zu Handen der GV
- Förderung der Zusammenarbeit unter den verschiedenen Riegen
- Übertritt von Jungturnern in die Aktivriegen f\u00f6rdern und organisieren
- Stellen von Budget-Anträgen zu Handen des Kassiers
- Besuch von Obligatorischen Verbandskursen

Art. 35

Die TK versammelt sich, wenn es der Technische Leiter oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet. Der J+S-Coach des Vereins hat das Recht, an allen Sitzungen teilzunehmen und erhält jeweils ebenfalls eine Einladung. Er hat kein Stimmrecht.

Einberufung

Spezialkommissionen

Art. 36

Für besondere Aufgaben und Anlässe können durch den VS oder die TK weitere Kommissionen gebildet werden.

Bildung von Kommissionen

Revisoren

Art. 37

Zwei Revisoren sind für die Prüfung der Vereinsrechnung und entsprechende Berichterstattung zu Handen der GV verantwortlich.

Zusammensetzung

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

Aufgaben

VI. VERWALTUNG

Art. 39

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Protokoll

Art. 40

Die Detailaufgaben von VS und TK sind in Pflichtenheften verbindlich umschrieben.

Pflichtenhefte

Art. 41

Für den Erlass von Reglementen ist die GV zuständig, für den Erlass von Pflichtenheften und Richtlinien der VS.

Zuständigkeit

Art. 42

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Akten und Gegenstände. Die näheren Bestimmungen sind durch Richtlinien und Pflichtenhefte festzulegen. Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.

Archiv

VII. FINANZEN

Art. 43

Das Geschäftsjahr entspricht Vereins- und Kalenderjahr.

Geschäftsjahr

Art. 44

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinne von Veranstaltungen
- Freiwillige Beiträge und Schenkungen
- Gemeindebeiträge

Einnahmen

Ausgaben

Art. 45

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträgen an Riegen und Einzelturner für die Teilnahme an den Meisterschaften und Turnfesten
- Geräte- und Materialanschaffungskosten
- Übernahme von Spesen und Leiterentschädigungen
- Aufwendungen für Versammlungen und Sitzungen
- Aufwendungen für Ehrungen und Geschenke
- Weiteren durch die GV oder den VS beschlossenen Ausgaben
- Einer ausserordentlichen Ausgabenkompetenz des VS ausserhalb des Budgets, die jeweils alljährlich von der GV zu beschliessen ist.

Art. 46

Der Mitgliederbeitrag wird durch GV-Beschluss jährlich festgesetzt und beträgt maximal CHF 200.-

Mitgliederbeiträge

Art. 47

Grundsätzlich darf das Vereinsvermögen nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der VS bezeichnet auf Vorschlag des Kassiers die Stelle, bei der allfällige Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind. Spekulative Anlagen müssen zwingend durch die Generalversammlung bewilligt werden.

Vermögensanlagen

Art. 48

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung, Verwendung und Aufhebung beschliesst die GV.

Fonds

Art. 49

Fonds sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden und in der Bilanz ersichtlich sein.

Verwaltung von Fonds

Art. 50

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen, soweit es nicht in Fonds für besondere Zwecke gebunden ist. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausser bei strafbaren Handlungen.

Haftbarkeit

VIII. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Art. 51

Einzelne Artikel der Statuten können durch die Generalversammlung mit absolutem Mehr aller anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.

Teilrevision

Art. 52

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Sie wird in die Wege geleitet, wenn der VS oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Totalrevision

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten der übergeordneten Verbände.

Besondere Fälle

Art. 54

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Auflösung

Art. 55

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. allfälligen Fonds dem Gemeinderat Sins treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet.

Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Art. 56

Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren allenfalls vorhandenes Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert 5 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in das Eigentum des Vereins über.

Vermögensverwendung bei Riegenauflösung

Art. 57

Diese Statuten ersetzen diejenigen aus dem Jahr 2003, welche mit Inkraftsetzung der vorliegenden Statuten ihre Gültigkeit verlieren.

Frühere Bestimmungen

Art. 58

Diese Statuten wurden an der ordentlichen GV vom 14. März 2014 genehmigt und treten nach Prüfung und Genehmigung durch den Kreisturnverband Freiamt in Kraft.

Inkraftsetzung

Für den STV Sins

Ort und Datum

Die Präsidentin

Die Vizepräsidentin

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Kreisturnverbandes Freiamt geprüft und genehmigt.

Für den Kreisturnverband Freiamt

Ort und Datum

MW. 2.10.24

Die Präsidentin

Der Vizepräsident